

Amt für Bodenmanagement Büdingen

- Flurbereinigungsbehörde –

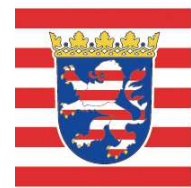
Bahnhofstraße 33

63654 Büdingen

Tel. (06042) 9612-0, Fax (0611) 327605-100

E-Mail: info.afb-buedingen@hvbg.hessen.de

HESSEN



Büdingen, den 19.08.2019

Unternehmensflurbereinigung Wöllstadt B3/B45

Az.: UF 1944

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung werden der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG) vom 09. November 2010, der

1. Änderungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG) vom 23.10.2014 und der
2. Änderungsbeschluss des Amtes für Bodenmanagement Büdingen vom 24.09.2015 und der
3. Änderungsbeschluss des Amtes für Bodenmanagement Büdingen vom 03.04.2017 durch diesen
4. Änderungsbeschluss wie folgt geringfügig geändert:

Es werden folgende, in der Gemeinde Wöllstadt gelegene Grundstücke, zum Flurbereinigungsgebiet zugezogen:

Gemarkung Ober-Wöllstadt	Flur 1	Flurstücke:	476, 477/1, 477/2, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484/1, 484/2
	Flur 5	Flurstücke:	272, 279
Gemarkung Nieder-Wöllstadt	Flur 12	Flurstücke:	16/3, 17/3, 18/3, 45/3, 46/3, 50/3

Es werden folgende, in der Gemeinde Wöllstadt gelegene Grundstücke, vom Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen:

Gemarkung Nieder-Wöllstadt	Flur 12	Flurstücke:	34/2, 49
	Flur 13	Flurstücke:	89/3, 90/3, 91/2, 92/7, 92/8, 92/9, 121/3

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich um ca. 0,8 ha und hat nunmehr eine Größe von ca. 1296 ha. Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind auf den

Gebietskarten kenntlich gemacht. Die Gebietskarten (Anlage 1) bilden keinen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft werden durch diesen Änderungsbeschluss nicht geändert.

4. Beteiligte

Die bisher am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten und Nebenbeteiligten der mit diesem 4. Änderungsbeschluss ausgeschlossenen Grundstücke nehmen am Flurbereinigungsverfahren nicht mehr teil – sofern sie nicht auf Grund des Eigentums bzw. eines Rechts in Bezug auf ein weiterhin im Verfahrensgebiet befindlichen Grundstücks Beteiligte oder Nebenbeteiligte im Sinne des § 10 FlurbG bleiben.

Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke sowie die diesen Eigentümern gleich stehenden Erbbauberechtigten werden Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens.

Als Nebenbeteiligte nehmen gem. § 10 Abs. 2 FlurbG zusätzlich am Verfahren teil

a) die Inhaber von Rechten an den zugezogenen Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung der zugezogenen Grundstücke berechtigen oder die Benutzung dieser Grundstücke beschränken,

b) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bzw. der Ausführungsanordnung die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

1. die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen oder ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
4. Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Vorschriften der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen der Nr. 4 Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungsbedürftigkeit für die oben genannten Maßnahmen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Betretungsrecht

Nach § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird nachrichtlich im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungsgemeinde Wöllstadt und in den angrenzenden Städten Friedberg, Niddatal, Florstadt, Niddatal, Rosbach v.d. Höhe und Karben öffentlich bekanntgemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Begründung und Gebietskarten mit Flurstücken wird für die Dauer von zwei Wochen nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der üblichen Dienststunden ausgelegt beim

Gemeindevorstand der Gemeinde
Wöllstadt
Paul-Hallmann-Straße 3
61206 Wöllstadt

Magistrat der Stadt Karben
Rathausplatz 1
61184 Karben

Magistrat der Stadt Friedberg
Mainzer-Tor-Anlage 6
61169 Friedberg (Hessen)

Magistrat der Stadt Niddatal
Hauptstraße 2
61194 Niddatal

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarten über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/UF1944> abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann beim

Amt für Bodenmanagement Büdingen, -Flurbereinigungsbehörde-, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen,

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, -Obere Flurbereinigungsbehörde-, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Amt für Bodenmanagement Büdingen

- Flurbereinigungsbehörde -

gez. Dr. Schweitzer

(Amtsleiter)